



EFRE 2021-2027  
Rheinland-Pfalz

---

# **Merkblatt**

## **für Begünstigte**

Verwendung einer  
separaten Rechnungsführung  
oder eines geeigneten  
Rechnungsführungscodes  
und Form der Zahlungsnachweise

---

Stand: 19. Februar 2024

## **I. Verwendung einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes**

Ein aus EFRE (ko)finanziertes Projekt muss jederzeit vollumfänglich in der Buchhaltung identifizierbar sein. Vor diesem Hintergrund ist nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a (i) der Verordnung (EU) 2021/1060 sicherzustellen, dass die Begünstigten durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes für alle Transaktionen zu dem geförderten Vorhaben verwenden.

Als „Begünstigte“ im Sinne dieser Regelung gelten, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und kommunale Gebietskörperschaften/Zweckverbände.

Die oben genannte Vorgabe ist durch die Begünstigten wahlweise wie folgt zu erfüllen:

1. Einrichtung eines eigenen Projektkontos innerhalb der Buchhaltung über das alle Finanzvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) verbucht werden oder
2. Einrichtung gesonderter projektbezogener Sachkonten und Anlagennummern in der Anlagenbuchhaltung (differenzierte Anlagenbuchhaltung) oder
3. Einrichtung einer projektbezogenen Kostenstelle innerhalb der Kostenrechnung.
4. Für Baumaßnahmen besteht zudem die Möglichkeit der Erfassung auf einem Konto „...im Bau“ (z.B. Konto 0120, 0180, 0290) und der späteren Aktivierung in der Bilanz.
5. Sofern das geförderte Projekt nur einen Teil eines Gesamtprojektes darstellt, ist sowohl für das Teilprojekt als auch für das Gesamtprojekt eine jeweils eindeutige Kennzeichnung erforderlich.

Diese Regelungen gelten nicht für Begünstigte, bei denen die Gewinnermittlung über eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgt. Aber auch in diesem Fall müssen die Einnahmen und Ausgaben dem Vorhaben über ein entsprechendes Projektkennzeichen (z.B. Projektname) zugeordnet werden können, sofern das Vorhaben nicht alleiniger Geschäftsgegenstand ist.

Bei der Verwendung einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes sind neben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) auch die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenschutz (GoBD) zu beachten.

Kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände haben darüber hinaus auch die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), insbesondere § 28, zu beachten.

## **II. Form der Zahlungsnachweise**

Nach Nr. 6.3.4 der ANBest-IBW-EFRE 2021-2027 umfassen die Belege für alle in der Belegliste enthaltenen Ausgaben unter anderem die Zahlungsnachweise .

Die Begünstigten müssen rechtsverbindliche Zahlungsnachweise auf elektronischem Weg über das EFRE-Kundenportal vorlegen. In der Regel sind dies Kontoauszüge oder Sammelüberweisungsbelege aus dem System der jeweiligen Bank, welche den Zahlenden, den Zahlungsempfänger mit zugehöriger Kontonummer (IBAN), die Überweisungssumme, das Valutadatum und den Verwendungszweck erkennen lassen.

Bei Sammelüberweisungsbelegen ist es ausreichend, die erste und letzte Seite sowie die Seite bzw. Seiten, welche die für das geförderte Projekt relevanten Positionen enthalten, einzureichen.

Für Kommunen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts ist alternativ die Vorlage von Haushaltsüberwachungslisten nach §§ 5, 34 LHO RLP i.V.m. Nr. 7 ff. VV-LHO<sup>1</sup> zulässig.

Bei Barzahlungen sind die Kassenbons oder Quittungen vorzulegen. Bei Quittungen sind die gesetzlichen Mindestangaben (Datum und Ort der Ausstellung, fortlaufende Nummer, Art und Menge des Artikels oder Beschreibung der Dienstleistung, Quittungsaussteller, Quittungsgrund, Nettobetrag, Steuerbetrag und Mehrwertsteuersatz, Gesamtbetrag in Zahlen und in Worten, die Bestätigung, dass der Betrag erhalten wurde, Unterschrift und ggf. Stempel des Zahlungsempfängers) zu beachten.

Nicht zulässig sind Screenshots oder Ausdrücke aus internen Buchungssystemen oder sonstige interne Aufstellungen.

Falls keine Zahlungsnachweise in der hier vorgegebenen Form vorgelegt werden können, können die Zuwendungsempfänger auf eigene Kosten bei ihrer Bank Ersatzkontoauszüge erstellen lassen.

---

<sup>1</sup> Vollzug der Landeshaushaltsordnung, VV des Ministeriums der Finanzen RLP, Fassung vom 20.12.2022.